



BREMEN  
BREMERHAVEN



Freie  
Hansestadt  
Bremen

# JURISTISCHE EINORDNUNG DES FANGENS VON GEFLÜGEL

Vortrag in der 2. Sitzung des Expertenbeirats der Geschäftsstelle  
Geöffnet (Netzwerk Fokus Tierwohl – Landwirtschaftskammer  
Niedersachsen)



Die Senatorin für Gesundheit,  
Frauen und Verbraucherschutz

Linda Gregori 05.06.2025



- Aktuelle Rechtslage
- Verantwortlichkeit / Ahndung
- Vorschlag der Europäischen Kommission für eine neue EU-TiertransportVO



## Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

- § 17 Abs. 7

## Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport (EU-TiertransportVO)

- Art. 6 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1
- Anhang I Kapitel III Nr. 1.8 lit. d)
- Art. 3 Satz 1
- Art. 3 Satz 2 lit. e)
- Erwägungsgrund (8)



## § 17 Abs. 7 TierSchNutztV – Sachkunde

- „Der **Halter** der Masthühner hat sicherzustellen, dass die **von ihm (...) zum Einfangen und Verladen der Masthühner angestellten oder beschäftigten Personen** in **tierschutzrelevanten Kenntnissen** gemäß Absatz 3 Nummer 1 und **Fertigkeiten** gemäß Absatz 3 Nummer 2, einschließlich tierschutzgerechter Tötungsmethoden, angewiesen und angeleitet werden.“
- Sachkunde der Fänger:innen erforderlich
- Vorlage von Belegen für Qualifikationen oder entsprechende Unterweisungen



## Art. 6 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 EU-TiertransportVO – Sachkunde

- Art. 6 Abs. 4: „**Transportunternehmer** vertrauen den Umgang mit den Tieren Personen an, die zu den **einschlägigen Regelungen der Anhänge I und II geschult** wurden.“
- Art. 17 Abs. 1: „Für die Zwecke von Artikel 6 Absatz 4 (...) müssen für die Schulung des Personals von Transportunternehmen und Sammelstellen **Lehrgänge** durchgeführt werden.“
- Handbuch Tiertransporte



## Anhang I Kapitel III Nr. 1.8 lit. d) EU-TiertransportVO – Verbot

- „**Es ist verboten, Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell hoch zu zerren oder zu ziehen** oder so zu behandeln, dass ihnen unnötige Schmerzen oder Leiden zugefügt werden.“
- Uneingeschränktes Verbot
- Keine Ausnahmeverordnung



## Anhang I Kapitel III Nr. 1.8 lit. d) EU-TiertransportVO – Verbot

- „Es ist verboten, Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell **hoch zu zerren oder zu ziehen** oder so zu behandeln, dass ihnen unnötige Schmerzen oder Leiden zugefügt werden.“
- “It shall be prohibited **to lift or drag** the animals **by** head, ears, horns, **legs**, tail or fleece, or handle them in such a way as to cause them unnecessary pain or suffering.”
  - Lift = heben
  - Drag = ziehen



## Rotterdam District Court, Urteil vom 24.11.2022, ROT 22/2933, 22/2935, 22/2936

- „Das Gericht ist der Auffassung, dass diese **Bestimmung eindeutig** ist. **Tiere dürfen nicht an den Beinen hochgehoben werden**, für Geflügel besteht **keine Ausnahme**. Der Text dieser Verordnung wirft daher **keine Fragen zur Auslegung** der Norm auf. Das Gericht hat hieran keine begründeten Zweifel (acte clair) und es besteht daher kein Anlass, hierzu Vorabfragen [beim EuGH] zu stellen.“ (Nr. 4.4)
- „Unstrittig ist, dass die Fänger das Geflügel beim Einfangen im Stall an den Beinen hochgehoben haben. **Dies ist nach der Transportverordnung verboten**. Die Beklagte hat daher zutreffend nachgewiesen, dass die Fangbetriebe die strafbare Handlung begangen haben.“ (Nr. 4.5)
- Übergangsfrist** bis zum 15.08.2024 zur Beendigung der Praxis, damit die Unternehmen andere Fangmethoden etablieren können und das Ausstellen entsprechend anders organisieren könnten.

## Art. 3 Satz 1 EU-TiertransportVO – Grundsatz

- „Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten.“



## Art. 3 Satz 1 EU-TiertransportVO – Grundsatz

- „Niemand darf eine **Tierbeförderung durchführen** oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten.“
  - Art. 2 lit. j): „**Beförderung**“: der gesamte **Transportvorgang** vom Versand- zum Bestimmungsort, einschließlich des Entladens, Unterbringens und **Verladens** an Zwischenstationen.“
  - Art. 2 lit. w): „**Transport**“: jede Bewegung von Tieren in einem oder mehreren Transportmitteln sowie **alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich des Verladens**, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort
  - EFSA Opinion on a request from the Commission related to the welfare of animals during transport, 2004



# Aktuelle Rechtslage

## Art. 3 Satz 1 EU-TiertransportVO – Grundsatz

- „Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, **wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten.**“
- „No person shall transport animals or cause animals to be transported in a way **likely to cause injury or undue suffering** to them.“
- Wahrscheinlichkeit ausreichend
- AHAW EFSA Opinion „Welfare of domestic birds and rabbits transported in containers“, 2022: „Das Umdrehen und Tragen von Vögeln an den Beinen erhöht mit **90–100%**iger Sicherheit den Stress beim Umgang mit Vögeln und mit **66–100%**iger Sicherheit das Verletzungsrisiko (ausgerenkte Gelenke, Brüche in Beinen oder Flügeln und Prellungen) im Vergleich zum Umgang mit Vögeln in aufrechter Position.“



- During loading, inversion and carrying birds by the legs increases the severity of handling stress and the risk of injuries (dislocated joints, fractures in legs or wings and bruises) compared to handling birds in an upright position.

## Domestic birds: handling stress



- Training of staff
- Domestic birds should be **carried upright** by holding the wings against the body, and **not inverted** or by their neck or wings.





## Folgen des Überkopftragens

- Eingeweide drücken auf die Lunge, weil Geflügel kein Zwerchfell hat → Atemnot → Stress, Angst, Panik
- Zug auf Halte- und Bewegungsapparat → erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden (insbesondere bei Masttieren)
- Flattern und Schlagen mit den Flügeln → Blutungen, Brüche, Verrenkungen, ausgekugelte Gelenke
- Halten an den Beinen → Beinbrüche (besonders bei Legehennen)



## Art. 3 Satz 1 EU-TiertransportVO – Grundsatz

- „Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder **unnötige** Leiden zugefügt werden könnten.“
  - Leiden unnötig, wenn sie **vermeidbar** sind.
  - Vermeidbar sind Leiden, wenn sie **unverhältnismäßig** sind.
  - Eine Maßnahme ist verhältnismäßig, wenn sie einem legitimen Zweck dient, geeignet, erforderlich und angemessen ist.
    - **Zweck:** Ausstellung der Tiere
    - Die Maßnahme ist **geeignet**, weil sie den Zweck fördert.
    - Die Maßnahme ist nicht **erforderlich**, weil es mildere, gleich geeignete Methode gibt → Greifen der Hühner um Bauch und Brust herum, Stabilisierung an den Flügeln und der Brust und Tragen in aufrechter Position.
    - Die Maßnahme ist nicht **angemessen**, weil wirtschaftliche Gründe das Leiden der Tiere nicht rechtfertigen.



## Art. 3 Satz 1 EU-TiertransportVO – Grundsatz

- Art. 13 AEUV: „Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft (...) tragen die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung.“
- § 1 Satz 2 TierSchG: „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“
- Wirtschaftliche Gründe rechtfertigen nach nationaler Rechtsprechung nicht das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Tieren (z. B. OLG Frankfurt/M, Beschl. v. 14.09.1984, 5 Ws 2/84, NStZ 1985, 130; OVG Münster, Urt. v. 10. 08.2012, 20 A 1240/11, juris, Rn. 49; VG Regensburg, Urt. v. 22.01.2019, RN 4 K 17.306, juris, Rn. 56; VG Magdeburg, Urt. v. 04.07.2016, 1 A 1198/14, juris, Rn. 76; BVerwG, Urt. v. 13.06.2019, 3 C 29/16, juris, Rn. 18).
- Bundesrat 2015: BT-Drs. 18/6663, S. 8.

## Art. 3 Satz 2 lit. e) EU-TiertransportVO – Ausführung

- „Die mit den Tieren umgehenden Personen sind hierfür in angemessener Weise geschult oder qualifiziert und wenden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weder Gewalt noch sonstige **Methoden** an, die die Tiere unnötig verängstigen oder ihnen unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen könnten.“



## Erwägungsgrund (8) – Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse

- „Der Wissenschaftliche Ausschuss für Tiergesundheit und Tierschutz hat am 11. März 2002 eine Stellungnahme zum Schutz von Tieren beim Transport abgegeben. Auf der Grundlage dieser Stellungnahme sollten die geltenden Gemeinschaftsvorschriften geändert werden, um neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung zu tragen, wobei jedoch gewährleistet sein muss, dass diese Neuerungen in nächster Zukunft effektiv durchgesetzt werden können.“

# Verantwortlichkeit / Ahndung



Vorgabe	Vorgabe / Ahndung
§ 17 Abs. 7 TierSchNutztV	§ 44 Abs. 1 Nr. 21a i.V.m. § 17 Abs. 7 TierSchNutztV – Bußgeld
Art. 6 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 EU-TTVO	§ 21 Abs. 3 Nr. 13 TierSchTrV i.V.m. Art. 6 Abs. 4 EU-TiertransportVO i.V.m. § 18 Abs. 3 Nr. 2 lit. a) TierSchG – Bußgeld
Anhang I Kapitel III Nr. 1.8 lit. d) EU-TTVO	§ 21 Abs. 3 Nr. 30 TierSchTrV i.V.m. Anhang I Kap. III Nr. 1.8 lit. d) EU-TransportVO i.V.m. § 18 Abs. 3 Nr. 2 lit. a) TierSchG
Norm des Tierschutzrechts	§ 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG – Anordnungen
	§ 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG – Bußgeld
	§ 17 Nr. 2 TierSchG – Strafe



## § 44 Abs. 1 Nr. 21a i.V.m. § 17 Abs. 7 TierSchNutztV – Bußgeld

- „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 17 Absatz 7 nicht sicherstellt, dass die dort genannten Personen in den dort genannten **Kenntnissen und Fertigkeiten** angewiesen und angeleitet werden“
- Adressat von § 17 Abs. 7 TierSchNutztV: Tierhaltende Person

**§ 21 Abs. 3 Nr. 13 TierSchTrV i.V.m. Art. 6 Abs. 4 EU-TiertransportVO i.V.m.**

**§ 18 Abs. 3 Nr. 2 lit. a) TierSchG – Bußgeld**

- Ordnungswidrig handelt, wer gegen die EU-TiertransportVO verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 6 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang I oder II den Umgang mit Tieren einer nicht **geschulten** Person anvertraut.
- Adressat § 21 Abs. 3 Nr. 13 TierSchTrV : Transportunternehmer:in



## § 21 Abs. 3 Nr. 30 TierSchTrV i.V.m. Anhang I Kap. III Nr. 1.8 lit. d) EU-TransportVO i.V.m. § 18 Abs. 3 Nr. 2 lit. a) TierSchG

- § 18 Abs. 3 Nr. 2 lit. a) TierSchG: Ordnungswidrig handelt auch, wer einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der das TierSchG ermächtigt, soweit eine Rechtsverordnung nach § 18a Nr. 1 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- Bußgeldverhängung alleine für die Handlung des Überkopf-Tragens
- Nachweis von Schmerzen, Leiden und Schäden nicht erforderlich



**§ 21 Abs. 3 Nr. 30 TierSchTrV i.V.m. Anhang I Kap. III Nr. 1.8 lit. d) EU-TransportVO i.V.m. § 18 Abs. 3 Nr. 2 lit. a) TierSchG**

## Urteil des Bezirksgerichts Rotterdam

- Bindungswirkung nur *inter partes*
- Orientierung aber wahrscheinlich

## § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG – Anordnungen

- „Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen **Anordnungen**.“
- Anordnung, dass die Tiere beim Ausstellen aufrecht getragen werden müssen und diese nicht an den Beinen getragen werden dürfen
- Adressat: Person, die für den Ablauf des Fangens die Verantwortung trägt



## § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Wirbeltier, das er hält, **betreut oder zu betreuen hat**, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt.
- Transportunternehmer:in/Fangunternehmer:in = Betreuer:in bzw.  
Betreuungspflichtige:r = Person, die eine solche Einwirkungsmöglichkeit auf das Tier hat, dass ihr die Aufgaben des § 2 TierSchG zuwachsen (VG Koblenz, Beschl. v. 13.11.2018, 2 L 937/18.KO).
- Aufgaben der Fütterung, Verwahrung oder des Transports = Betreuung (VG Aachen, Urt. v. 29.12.2009, 6 K 2135/08, Rn. 73).
- Kurzfristigkeit ausreichend (BayObLG RdL 1996, 23)
- Im fremden Interesse oder auf Weisung eines anderen ausreichend (VG Würzburg, Urt. v. 03.03.2016, W 5 K 15.613 Rn. 39), z. B. Umstalten einer Rinderherde (BVerwG, BeckRS 2016, 110266, Rn. 15) → umfassende Obhutspflicht => Pflicht zu tierschutzgerechtem Umgang



## § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, **ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden** zufügt.
- Erheblichkeit → Abgrenzung von Bagatelfällen
- Ohne vernünftigen Grund



## § 17 Nr. 2 lit. a) und/oder b) TierSchG

- Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einem Wirbeltier
  - a) aus **Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden** oder
  - b) **länger anhaltende erhebliche Schmerzen oder Leiden** zufügt.
- § 21 OWiG: Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, so wird nur das Strafgesetz angewendet.
- Durch Unterlassen gemäß § 13 StGB bei Garantenstellung (z.B. durch tierhaltende Person, betreuende oder betreuungspflichtige Person, Geschäftsführung, Betriebsinhaber:in)

## Anhang I Kapitel III Nr. 3.1 lit. d) EU-TiertransportVO-Vorschlag

- „Es ist verboten, die Tiere an Beinen (ausgenommen Geflügel und Kaninchen), Kopf, Ohren, Hörnern, Schwanz oder Fell hoch zu zerren oder zu ziehen.“

## Anhang I Kapitel III Nr. 3.6 EU-TiertransportVO-Vorschlag

- „Beim Ver- oder Entladen von Vögeln sind Vorkehrungen zu treffen, um die Dauer des Umgangs mit den Vögeln in Rückenlage zu verkürzen.“

## Anhang I Kapitel III Nr. 3.7 EU-TiertransportVO-Vorschlag

- „Vögel und Kaninchen müssen an zwei Beinen gefangen, hochgehoben und getragen werden, wobei Brustschienen in Käfigen oder das Bein des Betreuers als Stütze für die Brust des Vogels verwendet werden. Es dürfen höchstens drei Vögel pro Hand getragen werden.“

## Verstoß des Vorschlags der EU-KOM gegen

- Art. 4 Abs. 1 des Vorschlags: „Niemand darf Tiere transportieren oder deren Transport veranlassen, wenn den Tieren dabei unnötige Leiden zugefügt werden oder werden könnten.“
- Art. 12 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (Chisinau 6.11.2003) i.V.m. Art. 216 Abs. 2 AEUV: „Tiere sind so zu verladen und auszuladen, dass gewährleistet ist, dass Verletzungen oder Leiden vermieden werden.“
- Art. 17 Abs. 4 S. 2 der Empfehlung des Europarats in Bezug auf Haushühner der Art Gallus Gallus zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen von 1995: „Vor allem dürfen die Tiere nicht mit dem Kopf nach unten getragen werden und müssen in jedem Fall an beiden Beinen gehalten werden.“
- Vorgabe der EU, die Empfehlungen der EFSA und den neuesten wissenschaftlichen Kenntnisstand zu berücksichtigen (Erwägungsgrund (5), (6) und (7))

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Linda Gregori  
Juristische Referentin  
Freie Hansestadt Bremen,  
Die Landestierschutzbeauftragte bei der Senatorin für  
Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz  
Faulenstraße 9-15  
28195 Bremen  
E-Mail: [linda.gregori@landestierschutz.bremen.de](mailto:linda.gregori@landestierschutz.bremen.de)